

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur

Koordination der Sozialarbeit. Richtlinien, herausgegeben von der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit.

Die Richtlinien sind im April 1957 auf Grund der Beratungen einer Studiengruppe herausgegeben worden. Die Richtlinien zeigen die verschiedenen Seiten des mannigfachen Problems auf. Auch einige Beispiele werden beigegeben (vgl. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 6, Juni 1958, Seiten 105–118).

Manz H., Dr. iur., Wintorthur. *Zwangsweise Internierung Geisteskranker und Vormundschaftsrecht* in «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» Nr. 4, 1958 (Polygraphischer Verlag AG, Zürich).

Der Autor behandelt die interessante Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vormundschaftsbehörde für die zwangsweise Internierung Geisteskranker zuständig ist, und weist auf gewisse Gesetzeslücken hin.

Nef Hans, Prof. Dr., Zürich. *Karenzfristen im Fürsorgerecht* in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung» Nr. 1/2 vom 15. Januar 1959, S. 1–11.

Der Verfasser prüft die Frage, ob zum Beispiel die Kantone bei der Ausrichtung freiwilliger Altersbeihilfen ihre eigenen Bürger bevorzugen dürfen. Die Differenzierung scheint im Widerspruch zu Art. 60 der Bundesverfassung zu stehen, der die Kantone verpflichtet, die Bürger anderer Kantone in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren gleichzustellen wie ihre eigenen Bürger, und Art. 43, Abs. 4 BV, der sagt, der niedergelassene Schweizer Bürger genieße an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesem auch alle Rechte der Gemeindeglieder.

Der Verfasser gelangt zum Ergebnis, daß die Praxis der Kantone mit der Bundesverfassung in Widerspruch steht, daß aber allgemein die Auffassung tief verwurzelt sei, der Kanton dürfe auf dem Gebiet der freiwilligen sozialen Leistungen seine eigenen Bürger bevorzugen. Demnach sollte die Verfassung durch eine Revision mit dieser verbreiteten Anschauung in Einklang gebracht werden.

Bekanntmachung

Solange Vorrat, sind Exemplare folgender Veröffentlichungen der Schweiz. Armenpflegerkonferenz noch abzugeben:

Schürch Oscar, Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, 1954, Preis Fr. 13.– (für Mitglieder Fr. 10.–).

Zihlmann Alfred, Einführung in die Praxis der Armenfürsorge, Zürich 1955, Preis Fr. 10.–.

Generalregister zum 1.–52. Jahrgang (1903–1955) des «Armenpflegers», Preis Fr. 8.–.

Alle drei zu beziehen bei Herrn Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern, Predigergasse 5.

Voranzeige

Die diesjährige **Schweizerische Armenpflegerkonferenz** wird voraussichtlich Dienstag, den 26. Mai, in Altdorf stattfinden. Als Referent konnte Herr Prof. Dr. *Ed. Montalta* gewonnen werden. Er wird über das Thema «Elternschulung» sprechen.
